



Nationaler Asbestdialog

Sachstandsbericht des BMI zu den Themen:

- Aktualisierung der Asbestrichtlinie der Länder
- Aufklärungspflichten des Vermieters –
juristische Einschätzung



Aktualisierung der Asbestrichtlinie der Länder

- Die Asbest-Richtlinie ist redaktionell überarbeitet worden, nachdem TRGS 519 und VDI Richtlinie 3492 geändert wurden.
- Der Entwurf der Asbest-Richtlinie ist von den Bundesländern als Anhang 16 in den Entwurf der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB 2020/1) aufgenommen worden.
- Das Anhörungsverfahren zur MVV TB 2020/1 wurde abgeschlossen.



- Das Notifizierungsverfahren der MVV TB 2020/1 ist noch durchzuführen.
- Die Gremien der Bauministerkonferenz werden den Entwurf der MVV TB in Kürze beschließen, anschließend erfolgt die Übernahme in Landesrecht und die Veröffentlichung.



Aufklärungspflichten des Vermieters – juristische Einschätzung



Mietverhältnisse in Gebäuden mit Asbestprodukten

1. Generelle Empfehlung an die Mieter, sich zu informieren

- Asbestprodukte können in Gebäuden verbaut worden sein, die vor dem 31.10.1993 errichtet worden sind bzw. mit dessen Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde.
- Mietern von solchen Wohnungen oder Häusern ist zu empfehlen, sich über denkbare Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Asbestprodukten zu informieren.



- Insbesondere gilt dies in Fällen, in denen Mieter in eigener Verantwortung Baumaßnahmen/Eingriffe in die Bausubstanz (z. B. Wandbohrungen) in der Mietwohnung durchführen oder durchführen wollen.
- Hilfreiche Informationen enthält insbesondere die „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ (abrufbar als PDF im Internetangebot der BAuA unter <http://www.baua.de/dok/8836860>)



2. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat den Mieter vor Asbestbelastung in der Raumluft des Mietobjektes zu schützen.

Ist Asbest im Mietobjekt lediglich verbaut hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, welche Pflichten den Vermieter treffen.